

## Haushaltssatzung der Gemeinde Luckow für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.04.2014 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde "Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald" folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	614.800,00 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	846.200,00 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 231.400,00 €

b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	

c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 231.400,00 €
die Einstellung in Rücklagen auf	
die Entnahmen aus Rücklagen auf	
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 231.400,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	549.900,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	737.300,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 187.400,00 €

b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	
die außerordentlichen Auszahlungen auf	
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	

c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	31.500,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.900,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.600,00 €

d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	966.800,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	790.000,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	176.800,00 €

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 475.000,00 €

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen auf (Grundsteuer A)	256 v. H.
b) für die Grundstücke auf (Grundsteuer B)	335 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v.H.

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 4,73 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	197.385,00 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt	- 38.835,00 €
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	- 262.735,00 €

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 27.05.2014 erteilt.

Gemäß § 53 Abs. 3 wurde ein Teilbetrag des im § 4 der Haushaltssatzung 2014 festgesetzten und von der Gemeindevertretung Luckow beschlossenen Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 466.000,00 EUR genehmigt.

Luckow, den 21.07.2014



  
\_\_\_\_\_  
Krüger  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 27.05.2014 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

**Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV m-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden..

Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Luckow, den 21.07.2014



  
\_\_\_\_\_  
Krüger  
Bürgermeisterin